

- minderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (bedarfsorientierte Grundsicherung),
- Arbeitslosengeld II,
 - Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
 - Ausbildungsförderung im Rahmen der Paragraphen 59 ff. des Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung),
 - Ausbildungsförderung nach den Regelungen für die Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen oder
 - wenn die Kosten der Unterbringung des Versicherten in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge übernommen werden.

Die Übernahme des doppelten Festzuschusses ist ferner möglich, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt einschließlich der Einnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, der familienversicherten Kinder sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Versicherter		
ohne Angehörige	1.050,00	EUR
mit einem Angehörigen	1.443,75	EUR
mit zwei Angehörigen	1.706,25	EUR
zusätzlich für jeden weiteren Angehörigen	262,50	EUR

Gleitende Härtefallregelung

Ist die Übernahme des doppelten Festzuschusses bei der Versorgung mit Zahnersatz wegen Überschreitung der maßgebenden Einkommensgrenze nicht möglich, kann unter Umständen zusätzlich zum Festzuschuss ein weiterer Betrag erstattet werden. Die LKK erstattet den Versicherten den Betrag, um den der Festzuschuss (ohne Bonus) das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der zur Gewährung des zweifachen Festzuschusses maßgebenden Einnahmegränze übersteigen. Die Beteiligung umfasst höchstens einen Betrag in Höhe des zweifachen Festzuschusses, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Beispiel		
Versicherter, ledig		
Monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt	1.100,00 EUR	
Grenzbetrag für die Gewährung eines zweifachen Festzuschusses	1.050,00 EUR	
Unterschiedsbetrag	50,00 EUR	
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)	150,00 EUR	
Festzuschuss		500,00 EUR
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung		150,00 EUR
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse		350,00 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse damit		850,00 EUR

Gewährleistung

Der Zahnarzt übernimmt eine zweijährige Gewährleistung.

Sollte Ihnen der Zahnersatz Probleme bereiten, hier unsere Tipps:

- keinesfalls selbst Änderungen am Zahnersatz vornehmen,
- dem Zahnarzt Gelegenheit zur Nachbesserung geben (ggf. auch mehrfach),
- nicht ohne Zustimmung der LKK den Zahnarzt wechseln.

Werden die Mängel nicht beseitigt, sollten Sie die LKK umgehend, in jedem Falle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, informieren. Wir beraten Sie und leiten die erforderlichen Schritte ein.

... zu guter Letzt:

Auch der beste Zahnersatz kann die eigenen gesunden Zähne nicht vollwertig ersetzen.

Deshalb sind sorgfältige Zahnpflege und regelmäßige Zahnarztbesuche so wichtig!

Diese Informationen können nur einen Überblick über die Regelungen zum Zahnersatz geben. Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.

Kontakt

Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29
24143 Kiel
Telefon 0431 7024-0
Fax 0431 7024-6120
E-Mail post@kiel.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Telefon 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
E-Mail info@nb.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-554
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Telefon 06151 702-0
Fax 06151 702-1260
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth
Telefon 0921 603-0
Fax 0921 603-386
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut
Telefon 0871 696-0
Fax 0871 696-488
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart
Telefon 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
E-Mail post@bw.lsv.de

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Telefon 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
E-Mail mail@mod.lsv.de

Krankenkasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70/72
34131 Kassel
www.lsv.de

Stand: 1/2011

Versicherte der LKK haben Anspruch auf Bezuschussung einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz.

Für den Zahnersatz gibt es zwei Möglichkeiten:

- herausnehmbaren Zahnersatz, wie z. B. Prothesen oder
- festsitzenden Zahnersatz, wie z. B. Zahnkronen und Brücken.

Auch eine Kombination von beiden Lösungen kann zweckmäßig sein. Welche Möglichkeit in Frage kommt, ist vom jeweiligen Zahnbefund abhängig und muss im Einzelfall beurteilt werden.

Heil- und Kostenplan

Der Zahnarzt erstellt vor Beginn der Behandlung einen kostenfreien, die Gesamtbehandlung umfassenden Heil- und Kostenplan. Dieser Heil- und Kostenplan ist vor Beginn der Behandlung zur Prüfung und Genehmigung der LKK einzureichen.

Von der LKK wird auf diesem Heil- und Kostenplan die Höhe des für die jeweilige Versorgung zu gewährenden Festzuschusses vermerkt.

Begutachtung

Nicht zuletzt im Interesse des Versicherten kann es zweckmäßig sein, eine umfangreiche Zahnersatzplanung durch einen unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen. Ein Gutachter kann auch eingeschaltet werden, wenn ein eingegliedertes Zahnersatz vom Versicherten als nicht funktionstüchtig angesehen wird (siehe hierzu unter dem Stichwort „Gewährleistung“). Die Begutachtung wird gegebenenfalls von der LKK eingeleitet.

Zahnärztliche Zweitmeinung

Wer wissen möchte, ob es zu der vom Zahnarzt vorgeschlagenen Behandlung eine Alternative – sei es kostengünstiger oder hochwertiger – gibt, kann sich an die für diese Zwecke eingerichteten Beratungsstellen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen wenden. Die Beratung erfolgt kostenlos durch spezielle Zahnärzte, die eine neutrale Bewertung der vorgeschlagenen Therapie vornehmen.

Kostenbeteiligung der LKK

– Regelversorgung

Zu den Kosten des zahnmedizinisch notwendigen Zahnersatzes (zahnärztliches Honorar und zahntechnische Leistungen) zahlt die LKK einen sogenannten „befundbezogenen Festzuschuss“. Wie der Name sagt, bemisst sich der Kassenzuschuss an dem jeweils beim Versicherten erhobenen zahnärztlichen Befund, für den es verschiedene Möglichkeiten der Versorgung mit Zahnersatz geben kann. Jedem Befund ist eine zahnprothetische Regelversorgung und ein entsprechender Festzuschuss zugeordnet. Der jeweilige Festzuschuss bemisst sich aus 50 Prozent der Kosten, die bei einer Versorgung des entsprechenden Befundes im Regelfall entstehen (Regelversorgung). Dabei kommt es nicht auf die tatsächlichen Kosten an.

– gleichartige Versorgung

Wählt der Versicherte eine über die Regelversorgung hinausgehende, gleichartige Zahnersatzversorgung, so erhält er von der Kasse den Zuschuss, der für die Regelversorgung anfallen würde. Gleichartig ist ein Zahnersatz dann, wenn er die Regelversorgung umfasst, jedoch zusätzliche Versorgungselemente wie z. B. Verblendungen außerhalb des Verblendbereiches aufweist.

– andersartige Versorgung

Wird eine von der Regelversorgung abweichende, andersartige Versorgung durchgeführt, so bezuschusst die LKK auch diese Versorgung in Höhe des Festzuschusses der für den entsprechenden Befund zugeordneten Regelversorgung. Eine andersartige Versorgung liegt z. B. dann vor, wenn als Regelversorgung herausnehmbarer Zahnersatz vorgesehen ist, der Versicherte jedoch festsitzenden Zahnersatz wählt.

Der Versicherte erhält also unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Versorgung einen Festzuschuss, der sich an der Regelversorgung orientiert. Der Versicherte kann sich damit für jede medizinisch anerkannte Versorgungsform entscheiden, ohne dass der Anspruch auf Leistungen der LKK verloren geht. Die Festzuschüsse zu den Befunden werden erst dann gewährt, wenn die auslösenden Befunde mit Zahnersatz oder Suprakonstruktionen versorgt sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Eingliederung des Zahnersatzes bzw. am Tag der Zahnersatzreparatur ein Versicherungsverhältnis bei der LKK besteht.

Bonusregelung

Der Festzuschuss erhöht sich um 20 Prozent (Bonus), wenn

- der Gebisszustand des Versicherten eine regelmäßige Zahnpflege erkennen lässt und
- der Versicherte sich während der letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung regelmäßig einer zahnärztlichen Untersuchung unterzogen hat. Regelmäßige Untersuchung bedeutet einmal im Kalenderhalbjahr bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und einmal im Kalenderjahr für Versicherte, die 18 Jahre und älter sind. Dies gilt auch für Totalprothesenträger.

Der Festzuschuss erhöht sich um weitere 10 Prozent, wenn die vorher genannten Nachweise für die letzten zehn Kalenderjahre vor der Behandlung erbracht werden können. Die für den erhöhten Zuschuss vorgeschriebenen zahnärztlichen Untersuchungen werden vom Zahnarzt in das sogenannte „Bonusheft“ eingetragen. Das Bonusheft gibt der Zahnarzt aus.

Beispiel für die Bonusregelung

Der Behandlungsplan wird am 25. Januar 2012 ausgestellt. Um den um 20 Prozent erhöhten Festzuschuss zu erhalten, müssen für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 die jährlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Wird der um weitere 10 Prozent erhöhte Festzuschuss (also insgesamt eine Erhöhung um 30 Prozent) beantragt, müssen die Untersuchungen für die Kalenderjahre 2002 bis 2011 nachgewiesen werden.

Abrechnung der Kosten

Bei einer Regelversorgung oder einer darüber hinausgehenden, gleichartigen Zahnersatzversorgung rechnet der Zahnarzt den von der Krankenkasse zu tragenden Festzuschuss direkt mit der LKK ab, nachdem der Zahnersatz eingegliedert wurde. Der Versicherte zahlt seinen Anteil und eventuell vereinbarte Mehrkosten an den Zahnarzt.

Wenn eine von der Regelversorgung abweichende, andersartige Versorgung durchgeführt wurde, erhält der Versicherte vom Zahnarzt eine Rechnung über die Gesamtkosten der Versorgung.

Diese Rechnung ist gegenüber dem Zahnarzt zu begleichen. Gegen Vorlage dieser Rechnung erstattet die LKK den entsprechenden Festzuschuss an den Versicherten.

Implantate und Suprakonstruktionen

Implantate sind künstliche Zahnwurzeln, die operativ in den Kieferknochen eingesetzt werden. Nach einer ggf. mehrmonatigen Einheilungsphase wird an diesen Implantaten der darauf aufbauende Zahnersatz, die sogenannte Suprakonstruktion, verankert.

Implantologische Leistungen dürfen von den gesetzlichen Krankenkassen nicht bezuschusst werden, es sei denn, es liegt eine seltene Ausnahmeindikation für besonders schwere Fälle vor, wie z. B. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte aufgrund von Tumoroperationen oder Unfällen.

Wird eine Implantatversorgung durchgeführt, ohne dass eine solche Ausnahmeindikation vorliegt, so kann für die Suprakonstruktion dennoch ein Festzuschuss gewährt werden. Die Kosten der Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden zahnärztlichen Leistungen sind vom Versicherten in vollem Umfang selbst zu tragen.

Härtefallregelungen

Wenn der zu tragende Anteil an den Zahnersatzkosten den Versicherten unzumutbar belastet, besteht die Möglichkeit einer weitergehenden Kostenbeteiligung durch die LKK. Hierbei ist zu beachten, dass für den Zahnersatzbereich besondere Regelungen gelten und deshalb ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Die LKK kann den doppelten Festzuschuss – höchstens jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten – übernehmen, wenn Versicherte eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegesopferfürsorge,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-